

Gesundheitsforum Südpfalz (gemeinnütziger Verein)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Gesundheitsforum Südpfalz.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Herxheim bei Landau. Vereinsanschrift ist immer die Anschrift des ersten Vorsitzenden.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist, die Förderung der Volksbildung in Form von Kursen, die Förderung von Kindern, die Förderung des Schutzes der Familie und die Förderung von Frau und Mann. Ziel ist es, die Isolation und die Benachteiligung von Familie, Alleinerziehenden, Müttern und Vätern und neu zugezogen aufzuheben, sowie die Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern und erweitern. Die Angebote des Vereins stehen allen offen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, Förderung der Erziehung und Volksbildung, die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung des Sports.
3. Dies geschieht durch Bildungsangebote und Kursen zum Beispiel in Form von verschiedenen Vorträgen für Frauen, Männer und die ganze Familie, Babymassagekursen, Kreativangeboten, Gesundheitssport, Geburtsvorbereitung und Rückbildung und durch Entspannungskurse.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das jeweilige Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2021.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinssatzung und die Beitragsordnung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft erwirbt, wer eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgibt. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von jährlich 30 € zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zum 1. Januar oder halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres zu leisten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem dritten Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein Einzel.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er vertritt außerdem den Verein nach außen.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Jede Änderung des Vorstandes ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zu Stande.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahlen des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres
 - Entscheidung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - Alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
8. Es wird offen abgestimmt. Falls ein Stimmberechtigter die geheime Wahl beantragt, muss diese durchgeführt werden.

9. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, welche mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Fördermitglieder und Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladungsfrist kann aus dringenden Gründen auf drei Tage reduziert werden.

§10 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an Getrennte Farben, Gemeinsames Herz e.V. welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.